

An die untere Bauaufsichtsbehörde
(bei Ausnahme oder Befreiung nach § 31 BauGB über die Gemeinde)

Landkreis Stendal
Bauordnungsamt / Technische Bauaufsicht
Dienststz: Arnimer Straße 1-4
39576 Hansestadt Stendal

Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde

Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname Elbkraftwerke GmbH		
Telefon (mit Vorwahl) +49 30 8600 8038	Fax (mit Vorwahl) +49 30 8600 8039	E-Mail-Adresse Peter.Ziegler@Elbkraftwerke.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstückes		☐ ja ☒ nein
Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname Kühne, Brigitta (Planungsing.)		
Telefon (mit Vorwahl) 0151-11515051	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse brigitta.kuehne@lunaco.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort c/o Elbkraftwerke GmbH, Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin		
Bei juristischen Personen ist der Nachweis der Vertretungsmacht beizufügen.		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben

Containerkraftwerk im IGPA
AZ 63/010/2023-01572

3. Baugrundstück

Gemeinde Arneburg	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Am Industrie- und Gewerbepark Altmarkt - Kreisstr1070	Gemarkung Ellingen
Flur Flur 11	Flurstück Flurstück 331

4. Abweichung / Befreiung / Ausnahme

Für das oben genannte Bauvorhaben wird eine

☐ Abweichung nach § 66 BauO LSA von den bauordnungsrechtlichen Anforderungen:

--

☐ Ausnahme nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: ☒ Befreiung nach § 31 BauGB von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen: ☐ Ausnahme von Regelungen der BauNVO:

--

beantragt.

Hinweis: Bei verfahrensfreien Vorhaben darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn über die beantragte Abweichung, Ausnahme oder Befreiung bauaufsichtlich entschieden worden ist.

5. Begründung (ggf. Anlage beifügen)

Siehe Anlage zum Antrag

6. Beteiligte Nachbarn nach § 69 BauO LSA

a.)	Name, Vorname		☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Industrie- und Gewerbepark Altmark (nördlich/östlich angrenzend) / Infrastrukturbetrieb		
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Stadt Arneburg Breite Straße 15 39596 Arneburg		
	Flurstück		
	286, 287		
b.)	Name, Vorname		☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Flurstück		
c.)	Name, Vorname		☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Flurstück		
d.)	Name, Vorname		☐ Bauvorlagen unterschrieben ☐ schriftlich zugestimmt
	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
	Flurstück		

Datum, Unterschrift Bauherr(in)

12. Mai 2023

Elbkraftwerke GmbH
Hohenzollerndamm 152
14199 Berlin, Deutschland

Datum, Unterschrift Entwurfsverfasser(in) / Bauvorlagenberechtigte(r)

12. Mai 2023

i.A. Kühne

ANLAGE

Zum Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung AZ 63/010/2023-01572

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Firma Elbekraftwerke GmbH planen am Standort Arneburg, im Geltungsbereich des Industrie- und Gewerbeparks Altmark, ein Batteriekraftwerk auf dem Flurstück 311, Flur 11 der Gemarkung Ellingen aufzustellen.

Das Grundstück wurde gewählt, weil hier die kurzen Leitungswege zum Umspannwerk genutzt werden können (geringe Leitungsverluste).

Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht auf dieser Fläche ein Sondergebiet Solarenergiegewinnung (SO-Solar) vor, deshalb beantragen wir eine Befreiung von der Festsetzung des Nutzungszwecks Solarenergiegewinnung.

5. Begründung

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans

Selbst wenn man die Festsetzung des Sondergebiets für Solarenergiegewinnung eng auslegte, dürfte das Batteriespeicherkraftwerk mittels Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zulassungsfähig sein. Sofern Sie dies für die Zwecke der Bauvoranfrage für erforderlich halten, **b e a n t r a g e n** wir daher vorsorglich eine **Befreiung von der Festsetzung des Nutzungszwecks Solarenergiegewinnung**.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (Nr. 1) oder die Abweichung städtebaulich vertretbar ist (Nr. 2) oder die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde (Nr. 3) und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Errichtung eines Batteriespeichers auf Flächen, die im weiteren Sinne der Versorgung mit Elektrizität dienen, voraussichtlich nicht berührt. Nachbarliche Interessen und öffentliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Vielmehr erfordern **Gründe des Allgemeinwohls** die Befreiung (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Nach § 11c EnWG besteht ein überragendes öffentliches Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie. Der geplante Batteriespeicher ist zur Wahrnehmung dieses öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten und eine Befreiung daher zu erteilen. Für die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die ganz überwiegend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EEG), ist der Ausbau der dezentralen Speicherkapazitäten zwingend erforderlich. Somit kann das geplante Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und damit zur Daseinsvorsorge leisten.

Zwar werden Befreiungen von Sondergebietsfestsetzungen wohl nur in Sonderfällen für zulässig gehalten. Denn in der Regel hat die planende Gemeinde bei der Ausweisung eines Sondergebiets von ihrer Planungshoheit besonderen Gebrauch gemacht. Allerdings ist ein solcher Sonderfall hier ohne weiteres begründbar. Denn bei Erlass des Bebauungsplans waren die aktuelle Energiekrise und die politischen und gesetzgeberischen, umfangreichen Maßnahmen zum verschärften Klimaschutz und insbesondere die Dringlichkeit eines beschleunigten Umbaus der Energieversorgung noch vor 2-3 Jahren nicht zu erwarten. Zur Erreichung der nationalen und internationalen klimapolitischen Ziele und zur Sicherung einer

flächendeckenden Energieversorgung sind erhebliche Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen notwendig. Der beschleunigte Ausbau volatiler erneuerbarer Energien fordert insbesondere auch den Auf- und Ausbau flexibler Speichermöglichkeiten. Der Gesetzgeber hat daher mit § 2 EEG und mit § 11c EnWG klargestellt, dass Energieerzeugung und -speicherung im überragenden öffentlichen Interesse stehen. Wegen ihrer überragenden Bedeutung auch für die Erreichung der Klimaschutzziele ist diese nach § 13 Abs. 1 KSG bei behördlichen Entscheidungen mit Auslegungs-, Beurteilungs- und Ermessensspielraum – also auch bei Entscheidung über eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB – zu berücksichtigen.

Die Befreiung ist auch **städtebaulich vertretbar** (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB). Denn das Bedürfnis nach einer Befreiung ist durch eine spätere, nicht vorhersehbare Entwicklung der Verhältnisse im Rechtlichen und Tatsächlichen aufgetreten. Die aktuellen politischen und gesetzgeberischen Entwicklungen sprechen für die Erteilung einer Befreiung.

Zudem stellt das Festhalten an den Festsetzungen des Bebauungsplans aufgrund der boden- und planungsrechtlichen Besonderheiten des betroffenen Grundstücks eine **unbeabsichtigte Härte** dar (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 BauGB). Die Härte ist unbeabsichtigt, weil der planenden Gemeinde die Notwendigkeit einer verstärkten Batteriespeicherung zur Netzstabilisierung beim Satzungsbeschluss nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein konnten und mussten und die sich hier wegen der unmittelbaren Nähe zu einem großen Solarpark und einem Umspannwerk aufdrängende Planung eines Batteriespeicherkraftwerks schlicht nicht bedacht wurde.

Nachbarliche Belange stehen der Nutzung mittels Batteriespeicherkraftwerk nicht entgegen. Die nächste Wohnbebauung liegt viele Hundert Meter entfernt, insbesondere die Lärmimmissionswerte können eingehalten werden.

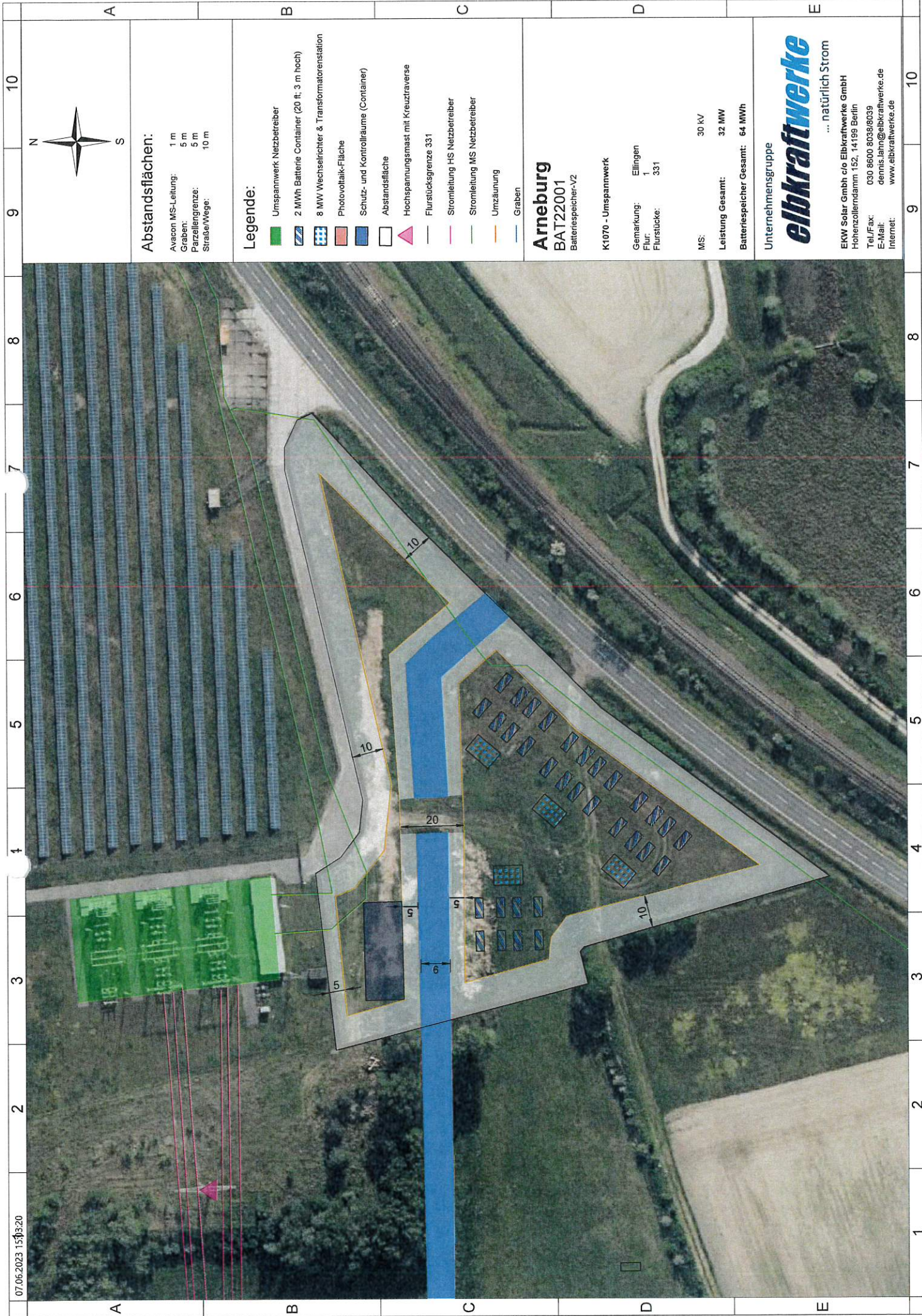
Wie dargelegt ist die Zulassung eines Batteriespeichers, ggf. auch im Wege der Befreiung, mit öffentlichen Interessen nicht nur vereinbar, sondern die Batteriespeicherung steht im überragenden öffentlichen Interesse. Dies gilt nicht nur abstrakt, sondern insbesondere auch im konkreten Fall, weil die geplante Batteriespeicheranlage durch die unmittelbare Nähe zum Umspannwerk und zu einer großen PV-Anlage die Netzstabilität effizient sichern kann. Die besondere Bedeutung der flexiblen Speichermöglichkeit durch das geplante Batteriespeicherkraftwerk und damit für die Erreichung der Klimaschutzziele ist schließlich gemäß § 13 Abs. 1 KSG bei der Entscheidung über die Befreiung zu berücksichtigen.

Wir halten daher das geplante Batteriespeicherkraftwerk – soweit erforderlich – jedenfalls im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für zulassungsfähig und bitten um entsprechende Bestätigung durch den beantragten Bauvorbescheid.

Daher gehen wir davon aus, dass die Batteriespeicheranlage planungsrechtlich zulässig ist, und bitten darum, dies im Wege des Bauvorbescheids zu bestätigen.

i.A. Kühne

Planungsingenieur
(Bauleitplanung)



07.06.2023 15:32:0



Abstandsflächen:

- Avacon MS-Leitung: 1 m
- Graben: 5 m
- Parzellengrenze: 5 m
- Straße/Weg: 10 m

Legende:

- Umspannwerk Netzbetreiber
- 2 MWh Batterie Container (20 ft, 3 m hoch)
- 8 MW Wechselrichter & Transformatorenstation
- Photovoltaik-Fläche
- Schutz- und Kontrollräume (Container)
- Abstandsfläche
- Hochspannungsmast mit Kreuztraverse
- Flurstücksgrenze 331
- Stromleitung HS Netzbetreiber
- Stromleitung MS Netzbetreiber
- Umzäunung
- Graben

Arneburg
BAT2001
Batteriespeicher-V2

K1070 - Umspannwerk

Gemarkung: Ellingen
Flur: 1
Flurstücke: 331

MS: 30 kV

Leistung Gesamt: 32 MW

Batteriespeicher Gesamt: 64 MWh

Unternehmensgruppe



... natürlich Strom

EKW Solar GmbH c/o Elbkraftwerke GmbH
Hohenzollerndamm 152, 14199 Berlin
Tel / Fax: 030 8600 8038/8039
E-Mail: dennis.lamm@elbkraftwerke.de
Internet: www.elbkraftwerke.de



Abstandsflächen:

Avscon MS-Leitung: 1 m
Graben: 5 m

Legende:

- Umspannwerk Netzbetreiber
- 2 MWh Batterie Container (20 ft; 3 m hoch)
- 8 MW Wechselrichter & Transformatorenstation
- 110 kV-Station Schaltanlage
- Schutz- und Kontrollraum (Container)
- Abstandsfläche
- Hochspannungsmast mit Kreuztraverse
- Bauflaster
- Stromleitung HS Netzbetreiber
- Stromleitung MS Netzbetreiber
- Umspannung
- Graben

Arneburg UW-Standort
BAT22001
Batteriespeicher

K1070 - Umspannwerk

Gemerkung:
Erlauben
11
Flurstück: 331

HS: 35 - 110 kV

Leistung Gesamt: 32 MW

Batteriespeicher Gesamt: 64 MWh

Unternehmensgruppe

elbkraftwerke

... natürlich Strom

Elbkraftwerke GmbH
Hohenzollernstr. 152, 14199 Berlin
Tel/Fax: 030 8600 8038/8039
E-Mail: dennis.jann@elbkraftwerke.de
Internet: www.elbkraftwerke.de



Telefon: 0391 567-8585

E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de
Internet: <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de>

Dieser Kartenauszug wurde aus Daten verschiedener

Maßstab 1:1.000

Bezugssystem ETRS 1989 UTM Zone 32N

Fläche für Batteriekraftwerk

erstellt am: 24.04.2023

© GeoBasis-DE / LVermGeo 2021

SACHSEN-ANHALT



